

Studienplan zum Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre

vom 1. August 2007 (Stand 16. September 2024)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22. August 2024 (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]), [Fassung vom 22.08.2024],

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeiner Teil

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ba BWL).

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Betriebswirtschaftslehre als Major und Minor auf Bachelorstufe.

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 ¹ Der Studiengang Ba BWL wird vom Departement Betriebswirtschaftslehre angeboten.

² Sein Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.

³ Sein Umfang beträgt als Major 120 oder 150 ECTS-Punkte.

⁴ Minor und gegebenenfalls freie Leistungen aus anderen Studiengängen können im Umfang von insgesamt 60 oder 30 ECTS-Punkten angerechnet werden (gemäss Art. 7).

⁵ Betriebswirtschaftslehre wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Form freier Leistungen angeboten.

⁶ Wirtschaftsinformatik wird für Studierende anderer Studiengänge als Minor im Umfang von 30 oder 15 ECTS-Punkten angeboten.

STUDIENZIEL

Art. 3 ¹ Das Studium soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN DURCH
ECTS-PUNKTE

Art. 4 ¹ Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: [Fassung vom 22.08.2024]

Einführungsstudium

- a Propädeutische Fächer gemäss Artikel 48 RSL WISO 24: 1 bis 8 ECTS-Punkte, [Fassung vom 22.08.2024]
- b alle übrigen Fächer gemäss Artikel 48 RSL WISO 24: 1.5 bis 4.5 ECTS-Punkte. [Fassung vom 22.08.2024]

Hauptstudium

- a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- c Proseminare: 3 bis 4 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 2 bis 8 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- e Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte, [Fassung vom 21.03.13]
- f Literaturstudien (vgl. Art. 29 Abs. 2 RSL WISO 24): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 22.08.2024]
- g Sonderstudien (vgl. Art. 29 Abs. 2 RSL WISO 24): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 22.08.2024]
- h Praktikum: 6 ECTS-Punkte für 12 oder mehr abgeschlossene Praktikumswochen gemäss Artikel 12,
- i Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

ANRECHNUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 5 ¹ Im Bachelor-Hauptstudium und im Minorstudium werden Leistungsnachweise angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Im Bachelor-Einführungsstudium bestehen Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen (vgl. Art. 43 RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

³ Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 41 und 42 RSL WISO 24 geregelt. [Fassung vom 22.08.2024]

⁴ Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist nur im Rahmen eines zweiten Bachelorabschlusses gemäss Artikel 18 RSL WISO 24 möglich. [Fassung vom 22.08.2024]

ANRECHNUNG FAKULTÄTS-
FREMDER UND AUSWÄRTIGER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 6 ¹ Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln die Artikel 15 ff. RSL WISO 24. [Fassung vom 22.08.2024]

II. Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeines

STRUKTUR DES STUDIUMS

Art. 7 ¹ Der Studiengang (180 ECTS-Punkte) umfasst:

- a den Major Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 120 oder 150 ECTS-Punkten, bestehend aus dem Einführungsstudium (60 ECTS-Punkte) und dem Hauptstudium (60 oder 90 ECTS-Punkte),
- b Minor und gegebenenfalls freie Leistungen im Umfang von insgesamt 30 oder 60 ECTS-Punkten.

² Im Bachelorstudium sind folgende Kombinationen möglich:

- a Major à 150 ECTS-Punkte und 1 Minor à 30 ECTS-Punkte,
- b Major à 120 ECTS-Punkte und 1 Minor à 60 ECTS-Punkte,
- c Major à 120 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 30 ECTS-Punkte,
- d Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte und 2 Minor à je 15 ECTS-Punkte,
- e Major à 120 ECTS-Punkte, 1 Minor à 30 ECTS-Punkte, 1 Minor à 15 ECTS-Punkte und freie Leistungen à 15 ECTS-Punkte.

2. Major

STRUKTUR

Art. 8 ¹ Der Studiengang im Major besteht aus folgenden Elementen:

- a Einführungsstudium (Art. 9),
- b Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Art. 10),
- c Bachelorarbeit (Art. 13).

EINFÜHRUNGSSTUDIUM

Art. 9 ¹ Das Einführungsstudium wird mit insgesamt 60 ECTS-Punkten angerechnet.

² Es sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen: *[Fassung vom 21.03.2013]*

- a Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte),
- b Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre gemäss Anhang 1 (15 ECTS-Punkte),
- c Veranstaltungen der Sozialwissenschaften gemäss Anhang 1 (9 ECTS-Punkte),
- d Veranstaltungen der Rechtswissenschaften gemäss Anhang 1 (7 ECTS-Punkte),
- e Propädeutische Lehrveranstaltungen gemäss Anhang 1 (14 ECTS-Punkte).

³ Studierende mit einem Einführungsstudium in den Studiengängen Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft oder Soziologie der Universität Bern können ins Hauptstudium des Studiengangs Ba BWL wechseln, sofern sie sämtliche Leistungsnachweise gemäss Anhang 1 erbracht haben. *[Fassung vom 21.03.2013]*

HAUPTSTUDIUM

Art. 10 ¹ Es sind alle im Anhang 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen obligatorisch zu besuchen. *[Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011] [Fassung vom 21.03.2013]*

² Weiter ist mindestens ein „betriebswirtschaftliches Proseminar“ im Umfang von 3 bis 4 ECTS-Punkten obligatorisch zu besuchen. *[Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011]*

³ Die weiteren Lehrveranstaltungen sind aus dem Lehrangebot der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zugangsbestimmungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sowie ein allfälliges Praktikum. *[Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011]*

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 11 ¹ Das Angebot an Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre für das Bachelorstudium ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

PRAKTIKUM

Art. 12 ¹ Für die Studierenden ist die Absolvierung eines Praktikums mit betriebswirtschaftlichem Bezug obligatorisch. Das Praktikum muss vor Beginn von einem Professor oder einer Professorin bewilligt werden (Formular auf dem Dekanat erhältlich).

² In begründeten Ausnahmefällen (z.B. langfristige selbständige unternehmerische Tätigkeit) können andere betriebswirtschaftliche Tätigkeiten als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

³ Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 12 Wochen bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.

⁴ Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2–3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die freien Leistungen oder, falls keine freien Leistungen gewählt werden, an die Studienleistungen des Major angerechnet.

⁵ Die mittels Praktikum erworbenen ECTS-Punkte werden unter der Rubrik „Praktikum“ im Studienblatt aufgeführt.

BACHELORARBEIT

Art. 13 ¹ Das Bachelorstudium wird mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten abgeschlossen.

² Die Bachelorarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

³ Die Bachelorarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 35 RSL WISO 24 enthalten. [Fassung vom 22.08.2024]

⁴ Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Bachelorarbeiten gilt Artikel 42 RSL WISO 24. [Fassung vom 22.08.2024]

3. Minor und freie Leistungen

ALLGEMEINES

Art. 14 ¹ Die Minor dienen den Studierenden zur Erweiterung des Studiums nach individuellen Interessen sowie zur Aneignung von Kenntnissen für eine persönliche Profilierung des eigenen Studiums.

² Leistungsnachweise für Minor und freie Leistungen können gemäss den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten erbracht werden.

³ Mit Ausnahme der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik kann jeder Minor belegt werden, der an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angeboten wird.

⁴ Pro Studiengang kann nur ein Minor angerechnet werden.

FREIE LEISTUNGEN

Art. 15 ¹ Freie Leistungen gemäss Artikel 47 Absatz 2 RSL WISO 24 sind Nachweise aus Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der gewählten Major- und Minorstudiengänge sind. Die betreffenden Lehrveranstaltungen müssen Bestandteil eines Bachelorstudienganges sein. [Fassung vom 22.08.2024]

4. „Bachelor of Science in Business Administration, Universität Bern“

ABSCHLUSS

Art. 16 ¹ Der Studiengang gilt als abgeschlossen, wenn die unter Artikel 8 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen sind und Leistungsnachweise der Bachelorstufe (inklusive Minor und gegebenenfalls freie Leistungen) im Umfang von 180 ECTS-Punkten vorliegen (Art. 51 Abs. 2 RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

² Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des/der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet (Art. 53 RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

TITEL

Art. 17 ¹ Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Bachelor of Science in Business Administration, Universität Bern“ durch die Fakultät.

III. Lehrangebote für andere Studiengänge

1. Allgemeines

ART DER ANGEBOTE

Art. 18 ¹ Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet Minor in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 60, 30 und 15 ECTS-Punkten sowie in Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 und 15 ECTS-Punkten an. Weiter werden Einzelveranstaltungen als freie Leistungen angeboten.

² Veranstaltungen, die im Rahmen eines anderen WISO-Major besucht wurden, werden im Minor nicht angerechnet. Die so frei werdenden ECTS-Punkte müssen durch andere wählbare Veranstaltungen erbracht werden.

2. Minorangebote des Departements Betriebswirtschaftslehre

MINOR À 60, 30 ODER
15 ECTS-PUNKTE IN
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

Art. 19 ¹ Die betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium gemäss Anhang 1 sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen (Summe: 15 ECTS-Punkte). [Fassung vom 21.03.2013]

² Wird ein Minor mit 60 ECTS-Punkten angestrebt, sind die betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen aus dem Hauptstudium gemäss Anhang 3 obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen. [Fassung vom 21.03.2013]

³ Wird ein Minor im Umfang von 60 oder 30 ECTS-Punkten angestrebt, sind die jeweils restlichen ECTS-Punkte aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe zu erbringen.

MINOR À 30 ECTS-PUNKTE IN
WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Art. 20 ¹ Die betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen aus dem Einführungsstudium gemäss Anhang 4a sind obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen. [Fassung vom 21.03.2013]

² Aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftsinformatik auf der Bachelorstufe sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu wählen. [Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011]

³ Die restlichen ECTS-Punkte können aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe erbracht werden. [Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011]

MINOR À 15 ECTS-PUNKTE IN
WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Art. 21 ¹ Die betriebswirtschaftliche Veranstaltung aus dem Einführungsstudium gemäss Anhang 4b ist obligatorisch und mit einem genügenden Leistungsnachweis abzuschliessen. [Fassung vom 21.03.2013]

² Aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftsinformatik auf der Bachelorstufe sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen. [Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011]

ABSCHLUSS

Art. 22 ¹ Ein Minorabschluss in Betriebswirtschaftslehre setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 60, 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 19 voraus.

² Ein Minorabschluss in Wirtschaftsinformatik setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 oder 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 20 bzw. 21 voraus.

³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 53 Abs. 1 RSL WISO 24). *[Fassung vom 22.08.2024]*

3. Freie Leistungen

ANGEBOT

Art. 23 ¹ Als freie Leistungen stehen grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen Vorlesungen der Bachelorstufe zur Verfügung. Den Studierenden anderer Fakultäten wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums als freie Leistungen zu wählen.

IV. Schlussbestimmung

INKRAFTTRETEN

Art. 24 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2007 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 17. Juni 2004.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 24.03.2011/19.05.2011, in Kraft am 01.08.2011

Änderung vom 21. März 2013, in Kraft am 1. August 2013

Änderung vom 22. August 2024, in Kraft am 16. September 2024